

Umsetzung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 in der Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Einleitung

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, auch Transparenzverordnung oder Offenlegungsverordnung genannt, wurde 2019 rechtsgültig. Ihre Vorschriften treten jedoch erst sukzessive seit dem 10.03.2021 in Kraft.

Die Transparenzverordnung richtet sich an Finanzmarktteilnehmer:innen und Finanzberater:innen. Finanzmarktteilnehmer sind alle regulierten Unternehmen, die entweder die Portfolioverwaltung oder kollektive Vermögensverwaltung (also die Verwaltung von Fondsvermögen) oder ein Versicherungsanlageprodukt anbieten.

Die Transparenzverordnung dient in erster Linie der Transparenz gegenüber Endanleger:innen und erfordert von Finanzmarktteilnehmer:innen und Finanzberater:innen, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihres Risikomanagements zu berücksichtigen. Der zentrale Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance) - den sogenannten ESG-Risiken - definiert, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition oder auf ein Unternehmen haben könnte. Diese nicht-finanziellen Faktoren können die Geschäftsaktivitäten beeinflussen und von diesen beeinflusst werden. Bei nicht angemessenem Handeln können sie zu erheblichen Risiken führen.

Dieses Dokument ist eine überarbeitete Version. Einen Änderungsspiegel finden Sie im hinteren Teil. Der Stand dieses Dokumentes ist der 31.12.2023.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken - Angaben nach Art. 3 Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozessen der konventionellen Kapitalanlagen

Die Proxalto Lebensversicherung AG ist eine Gesellschaft der Viridium Gruppe. Im Rahmen ihrer Kapitalanlagestrategie berücksichtigt die Viridium Gruppe bei Investitionsentscheidungen explizit auch das Kriterium der Nachhaltigkeit. Auf diese Weise sollen (Nachhaltigkeits-)Risiken verringert sowie ein positiver Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Viridium Gruppe geleistet werden.

Im Fokus der Anlagephilosophie stehen derzeit schwerpunktmäßig klima- und andere umweltbezogene Faktoren sowie soziale Faktoren. Die konkrete Berücksichtigung und Umsetzung der relevanten Kriterien erfolgt über Ausschlusskriterien, da diese für die Viridium

Gruppe das beste Instrumentarium darstellen. Diese Kriterien sind im Detail in der für all unsere Lebensversicherungsgesellschaften gültigen Kapitalanlagerichtlinie verankert.

Einem Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung ist die Proxalto Lebensversicherung AG bisher nicht beigetreten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozessen der fondsgebundenen Kapitalanlagen

Das Fondsangebot umfasst eine breite Auswahl an Publikumsfonds. Dabei wird darauf geachtet, dass Fonds unterschiedlicher Regionen, Anlage- und Risikoklassen angeboten werden. Darüber hinaus werden auch Fonds angeboten, die ethische, soziale und ökologische Aspekte bei der Titelauswahl berücksichtigen. Die Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken des jeweiligen Fonds liegt in der Hand der Fondsmanager:innen. Details dazu können dem jeweiligen Verkaufsprospekt des Fonds entnommen werden.

Die Klassifizierung und Auswahl der (nachhaltigen) Fonds erfolgt mithilfe einer Fondsdatenbank, die wiederum auf Daten eines ESG-Research-Anbieters zurückgreift. Eine separate Einschätzung der Nachhaltigkeit(srisiken) durch die Proxalto Lebensversicherung AG erfolgt nicht.

Nachhaltige Investments und nicht-nachhaltige Investments können sich unterschiedlich bzgl. ihres Rendite-Risikoprofils entwickeln. Nachhaltigkeitsrisiken können sich grundsätzlich auf andere Risikokarten (u.a. Marktpreis-, Liquiditäts-, Zinsrisiken) und somit auch auf die Renditeerwartungen einer Investition auswirken. Sie können die Wertentwicklung eines Portfolios oder eines Fonds beeinträchtigen und den Anteilswert und das vom Anleger investierte Kapital ggf. nachteilig beeinflussen.

Innerhalb der für den jeweiligen Tarif zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten können die Versicherungsnehmer:innen frei wählen und von den Umschichtungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik - Angaben nach Art. 5 Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Die Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft ist Teil der Viridium Gruppe. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden bei der Viridium Gruppe im Rahmen der variablen Vergütungskomponente von Geschäftsleitern berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken variiert je nach Geschäftsleiter und erfolgt bei der Festlegung von individuellen, nicht-finanziellen Leistungszielen im Rahmen der variablen Vergütungskomponente. Bei der Festlegung nicht-finanzieller Ziele können in diesem Rahmen nur solche Ziele berücksichtigt werden, die (i) der Erreichung strategischer Unternehmensziele im Umweltschutz oder im sozialen und ethischen Bereich, (ii) der Steigerung der Kundenzufriedenheit, (iii) der Verbesserung des in- und externen Rufes des Unternehmens oder (iv) der Beachtung der Unternehmenswerte dienen. Die nicht-finanziellen Ziele dürfen in ihrer Gesamtheit einen Schwellenwert von 20 Prozent der gesamten variablen Vergütung nicht unterschreiten. Die Ziele werden jährlich durch den Beirat der Viridium Gruppe auf Empfehlung des Vergütungsausschusses auf individueller Basis festgelegt.

Änderungsspiegel

Version	Stand	Artikel	Änderungshinweis
0.1	30.06.2021	Art. 3 SFDR	Ergänzung innerhalb des folgenden Passus aufgrund einer inhaltlichen Klarstellung: <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozessen der fondsgebundenen Kapitalanlagen
0.1	30.06.2021	Art. 4 SFDR	Aufnahme der folgenden Passus aufgrund rechtlicher Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Strategien zur Bestimmung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen - Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren
1.0	31.12.2022	Art. 4 SFDR	Änderung der folgenden Passus zur Anpassung an die Reihenfolge der regulatorischen Darstellung und inhaltliche Klarstellung: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren - Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen - Beschreibung der im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen
		Art. 5 SFDR	Überarbeitung Darstellung betr. Vergütungspolitik aufgrund Änderungen in den internen Vergütungsleitlinien.
		Art. 12 SFDR	Aufnahme des Standes des Dokuments sowie der Änderungshinweise aufgrund rechtlicher Anforderungen.
2.0	30.06.2023	Art. 4 SFDR	Aufnahme einer Darstellung zur Bezugnahme auf die Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter

			Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.
		Art. 4 SFDR	<p>Streichung der folgender Passus und Übernahme in die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren - Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen - Beschreibung der im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen
2.1	31.12.2023	Art. 12 SFDR	Veröffentlichung eines Änderungsspiegels aufgrund rechtlicher Anforderungen.
2.2	31.12.2024		Es wurden keine Anpassungen vorgenommen.